

ARTENSCHUTZRECHTLICHER BEITRAG

Artenschutz-Vorprüfung (Stufe 1)

zur Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 26.4 "Im Deipenbrock,
Ruhe Rott, St. Josef Kirche, Nordwalder Straße"
2. Neufassung - 1. Änderung
in der Stadt Greven

grünplan

büro für landschaftsplanung

Willy-Brandt-Platz 4
44135 Dortmund

Tel. 02 31/52 90 21
Fax 02 31/55 61 56
info@gruenplan.org

Bearbeitung
Dipl.-Ing. (FH) Alexander Quante

Datum 09.05.2019

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG	1
1.1	Planungsanlass	1
1.2	Lage im Raum und Kurzcharakteristik	2
2.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE GEM. § 44 BNATSCHG	2
2.1	Rechtsgrundlagen	2
3.	STATUS QUO	4
3.1	Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen	4
3.2	Nutzungs- und Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet	6
4.	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	8
4.1	Städtebauliches Konzept	8
4.2	Wirkfaktoren	9
5.	BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN	10
5.1	Fledermäuse/Säugetiere	10
5.1.1	Artenschutzrechtliche Einschätzung	11
5.2	Vögel	11
5.2.1	Artenschutzrechtliche Einschätzung	12
5.3	Amphibien und sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit	13
6.	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	14
7.	LITERATUR	15
8.	FOTODOKUMENTATION (03.04.2019)	16

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3911 "Greven" (Quadrant 2); Auflistung nach Lebensraumtypen (LRT).....	5
--------	---	---

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung Nr. 24.4 (Quelle: Stadt Greven).....	1
Abb. 2	Luftbilddarstellung des Planungsraumes (Land NRW (2019): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung -Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))	7
Abb. 3	Übersichtsplan zum Neubau der Kita St. Josef (Quelle Stadt Greven Stand 04/19).....	8
Abb. 4	Silber-Ahorne mit potenziell geeigneten Strukturen für Fledermausquartiere	10
Abb. 5	Kleiber und brütende Ringeltaube an Baumreihe an Straße „Ruhe Rott“ (03.04.2019)	12

1. EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

Die Stadt Greven beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26.4 "Im Deipenbrock, Ruhe Rott, St. Josef Kirche, Nordwalder Straße" 2. Neufassung - 1. Änderung. Die Änderung des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplanes ist erforderlich, um die Erweiterung der Kindertageseinrichtung St. Josef um zwei Gruppen zu ermöglichen. Hierzu ist eine rund 0,37 ha große Fläche für die Erweiterung der Kindertageseinrichtung planungsrechtlich zu sichern und damit das Maß der baulichen Nutzung zu erhöhen. Der Geltungsbereich der Planung ist der Abb. 1. zu entnehmen.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist festzustellen, ob es durch Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) dargestellt.

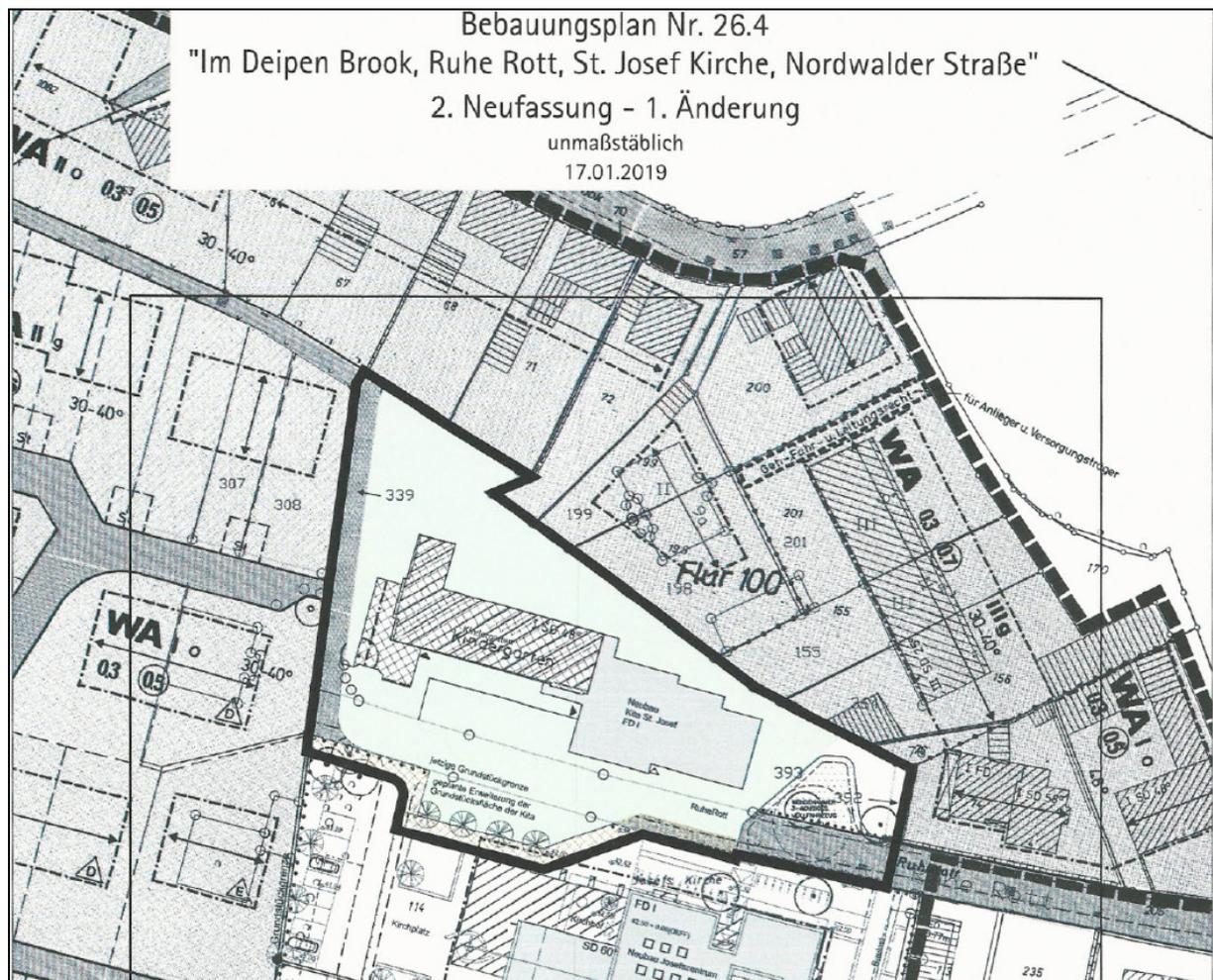


Abb. 1 Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung Nr. 24.4 (Quelle: Stadt Greven)

1.2 Lage im Raum und Kurzcharakteristik

Das Plangebiet befindet sich im Westen der Stadt Greven. Begrenzt wird der Änderungsbereich des Bebauungsplanes im Süden durch die Straße "Ruhe Rott" bzw. das angrenzende Gelände der ehemaligen Kirche St. Josef. Im Norden, Westen und Osten schließt sich Wohnbebauung an (vgl. Abb. 1).

Der Planungsraum wird im Wesentlichen durch das Gebäude einer Kindertagesstätte sowie die anschließenden Außenanlagen bestimmt. Nördlich der Straße "Ruhe Rott" verläuft eine Baumreihe; auch im Bereich der Außenspielflächen befinden sich z.T. ältere Einzelbäume (vorwiegend Berg-Ahorne). Im Süden reicht der Geltungsbereich der Planung über die Straße "Ruhe Rott" in den abgeräumten Bereich des südlich anschließenden Baufeldes hinein (ehemaliger Standort der Kirche St. Josef). Dieser Bereich stellt sich im Frühjahr 2019 als offene, eingeebnete und vegetationsfreie Baufläche dar.

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE GEM. § 44 BNATSchG

2.1 Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese "Zugriffsverbote" sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, insbesondere um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungsrelevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im „Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbrau-

cherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)“ bzw. der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten", Fundortkataster, Messtischblattanalyse), die durch eine Begehung (Potenzialerfassung des Arteninventars bzw. geeigneter Lebensstätten) vertieft und ergänzt wird.

3. STATUS QUO

3.1 Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen

Im Rahmen einer überschlägigen Prognose ist zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte durch die Realisierung der beabsichtigten Planung auftreten können. Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Das Artenspektrum ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Da keine faunistischen Kartiererergebnisse für den Planungsraum vorliegen, wurden hierzu vorhandene Unterlagen und einschlägige Informationssysteme ausgewertet. Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält jedoch keine Fundorte planungsrelevanter Arten für das weitere Umfeld des Plangebiets. Ein Vorliegen sonstiger Artenschutz-Fachdaten ist nicht zu erwarten bzw. nicht bekannt.

Weiterhin wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblattquadranten (jeweils 5x5 km) eine aktuelle Liste aller im Quadranten nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt.

Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt. Die Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten auf Ebene des Messtischblattes 3911 "Greven" (Quadrant 2) liefert daher nur sehr allgemeine Hinweise zu potenziell im Großraum vorkommenden Arten (vgl. Tab. 1).

Tab. 1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3911 "Greven" (Quadrant 2); Auflistung nach Lebensraumtypen (LRT)

Art		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Status in LRT Kleingehölze	Status in LRT Gärten	Status in LRT Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na	Na	FoRu!
Vögel					
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(FoRu), Na	Na	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G		(Na)	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U	FoRu		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na	Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G-	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	(FoRu)		
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	unbek.	FoRu	(FoRu), (Na)	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	Na	(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U		Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	Na	Na	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	(Na)		
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U	(FoRu)		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	(FoRu)	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	(Na)	Na	FoRu!
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	G	FoRu!	FoRu	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	(Na)	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S		(FoRu)	
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	U	(Na)		
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	G	(FoRu)		
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	unbek.		(FoRu), (Na)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	unbek.		Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	Na	Na	FoRu!
Amphibien					
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	G	(Ru)	(FoRu)	

Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region): G=Günstig; U=Ungünstig; S=Schlecht; - sich verschlechternd; + sich verbessernd; FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Na = Nahrungshabitat

Im Rahmen der Begehung am 03.04.2019 erfolgte zudem eine Überprüfung des Vorhabensbereichs im Hinblick auf potenzielle Lebensstätten planungsrelevanter Arten. Konkrete Nachweise planungsrelevanter Arten oder indirekte Hinweise durch Spuren, Kot- oder Nahrungsreste konnten hierbei nicht erbracht werden. Festgestellt wurden als Zufallsbeobachtungen folgende häufige und weit verbreitete Arten: Ringeltaube (brütend in Silber-Ahorn an Straße "Ruhe Rott"), Kleiber, Amsel sowie Kohlmeisen.

Aufgrund der Lage, der bestehenden Nutzung der Gebäude und Außenanlagen (Kindergarten) ist in erster Linie mit einem Auftreten von typischen Arten der Siedlungen sowie besonders störungsunempfindlichen und angepassten Arten zu rechnen.

3.2 Nutzungs- und Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet

Der Planungsraum wird im Wesentlichen durch das Gebäude einer Kindertagesstätte im Westen sowie die anschließenden Außen- und Spielanlagen bestimmt. Die Spielflächen sind durch Schnittrasen- und Sandflächen sowie Spielhäuser und -geräte geprägt. Im Nordwesten des Außengeländes befinden sich drei Berg-Ahorne (*Acer pseudoplatanus*), südlich des Kita-Gebäudes zwei Weißdorn-Hochstämme und im nördlichen und östlichen Teil weiterer Gehölzbestand (z.T. aus durchgewachsenen Hainbuchenhecken sowie Kirschlorbeer und Forsythie).

Im östlichen Teil der Außenanlage ist ein Silber-Ahorn (*Acer saccharinum*) prägend, der aufgrund starken Rückschnitts (Kappung) keinen natürlichen Habitus aufweist. Gleiches gilt weitgehend auch für die Baumreihe entlang der Südgrenze des Außengeländes parallel zur Straße "Ruhe Rott". Diese besteht im Osten aus drei z.T. mehrstämmigen Kuchenbäumen (*Cercidiphyllum japonicum*) und setzt sich nach Westen mit fünf Silber-Ahornen fort. Die Silber-Ahorne weisen aufgrund von Kappungen der Kronenbereiche zahlreiche Nischen, Spalten und kleinere Höhlungen unterhalb der Schnittstellen auf.

Im Süden reicht der Geltungsbereich der Planung über die Straße "Ruhe Rott" in den abgeräumten Bereich des südlich anschließenden Baufeldes hinein (ehemaliger Standort der Kirche St. Josef). Dieser Standort stellt sich im Frühjahr 2019 als offene, eingeebnete und vegetationsfreie Baufläche dar. Lediglich jüngerer Berg-Ahorn ist im Kurvenbereich der Straße als Straßenbaum verblieben.

Einen Einblick in den derzeitigen Zustand des Plangebietes und seiner prägenden Strukturen bietet u.a. die Fotodokumentation im Anhang sowie die nachfolgende Luftbilddarstellung. Hinweis: Das Luftbild in Abb. 2 zeigt noch den ehemaligen Zustand mit dem inzwischen zurückgebauten Kirchengebäude südlich des Geltungsbereichs der Planung.



Abb. 2 Luftbilddarstellung des Planungsraumes (Land NRW (2019): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung -Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

3.2.1.1 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Plangebiet und dessen Umfeld sind aufgrund der Lage im innerstädtischen Raum keine Schutzgebiete im Sinne des § 20 (2) BNatSchG, Natura 2000 Gebiete oder gesetzlich geschützte Biotop nach § 42 LNatSchG NRW vorhanden. Im Vorhabenraum und dem 400 m Umfeld liegen keine durch das LANUV ausgewiesenen Biotopverbundflächen oder schutzwürdige Biotop. Lokale Verbundachsen oder Verflechtungsbeziehungen zu Freiraumbereichen sind nicht gegeben.

4. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

4.1 Städtebauliches Konzept

Wesentliches Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist es, Planungssicherheit für die zukünftige bauliche Erweiterung des Kindergartens herzustellen. Es ist Raum für zwei weitere Gruppen zu schaffen, dafür ist ein Anbau an das bestehende Gebäude in östliche Richtung mit einer Nutzfläche von ca. 370 m² geplant. Für die Erweiterung ist die Straßenführung der Straße "Ruhe Rott" zu ändern und im Geltungsbereich der Änderung ein Wendehammer (3-achsiges Müllfahrzeug) als Erschließung für den Kindergarten planerisch zu definieren.

Der entlang der Straße "Ruhe Rott" vorhandene Baumbestand (Bäume Nr. 2-9 in der Abb. unten) wird nach Auskunft des Planungsamtes entfallen. Der Silber-Ahorn (Baum Nr. 1 in der Abb. unten) soll gemäß dem vorliegenden Planungskonzept erhalten bleiben.

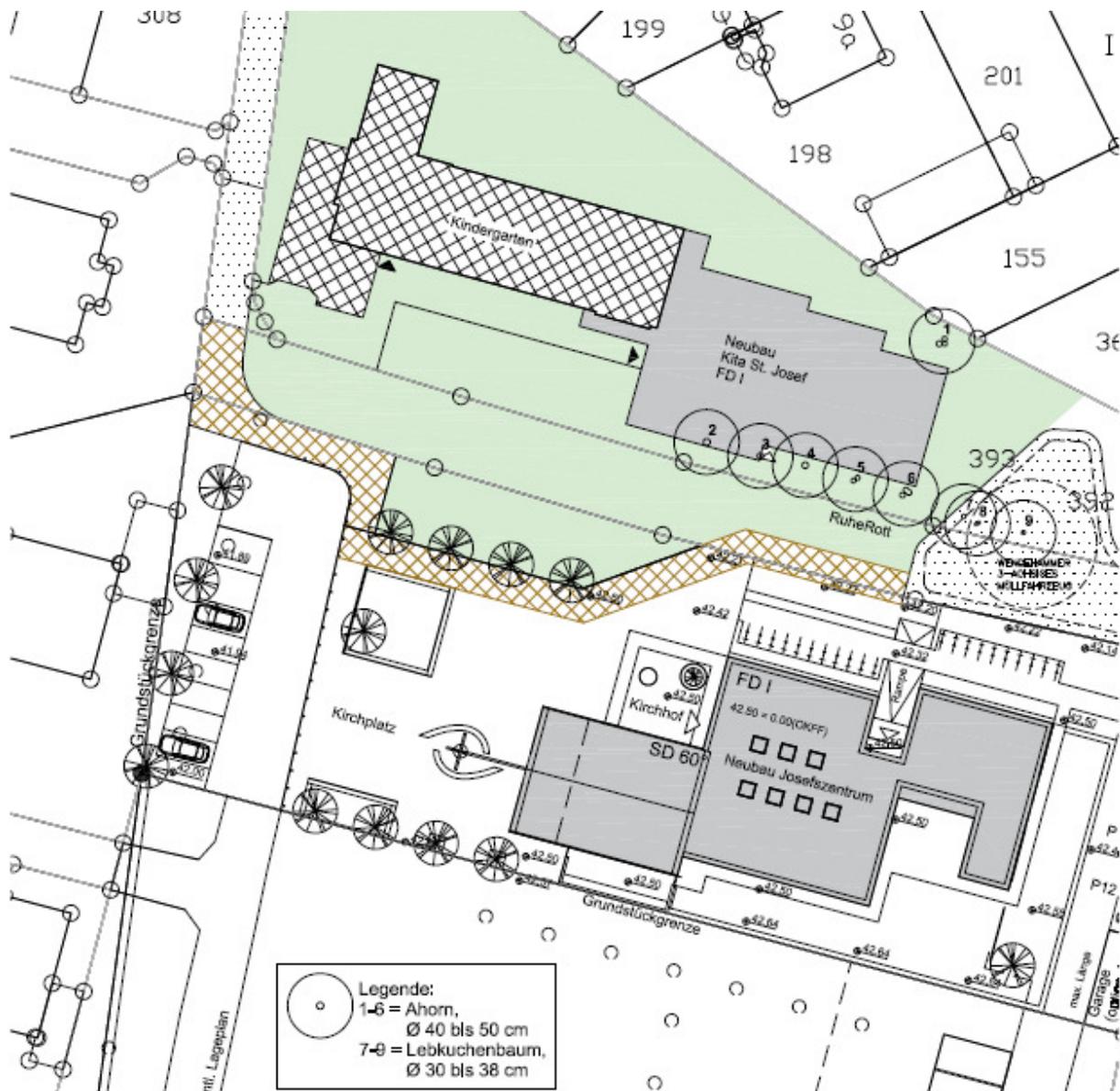


Abb. 3 Übersichtsplan zum Neubau der Kita St. Josef (Quelle Stadt Greven Stand 05/19)

4.2 Wirkfaktoren

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer "worst-case-Betrachtung" abzuschätzen, ob bei Realisierung der Planung Wirkfaktoren (bau-, betriebs-, oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können. Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich hierbei ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. Im Rahmen der Baufeldräumung wird es zu einer Inanspruchnahme von Freiflächen und ggf. von Gehölzen kommen. Nach der Baufeldräumung ist eine Neubebauung in Form eines Anbaus an das bestehende Kita-Gebäude vorgesehen. Zudem sind Bodenbewegungen und -umlagerungen zu erwarten.

Daneben können die Arbeitsvorgänge mit der Entwicklung von Lärm, Staub, Erschütterungen und Schadstoffen verbunden sein und damit ggf. zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen.

Anlagebedingte Auswirkungen: Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahme wird die Eingriffsfläche umgestaltet. Gebäudeanbauten und ein Wendehammer werden neu erstellt und damit bislang weitgehend unversiegelte Freiflächen kleinflächig neu beansprucht. Zudem kommt es zu einem Verlust von acht Bäumen an der Straße „Ruhe Rott“.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft): Als betriebsbedingte Wirkungen sind insbesondere die Lärmauswirkungen zu berücksichtigen. Die bestehenden Vorbelastungen durch die Nutzung als Kita sind dabei zu beachten, so dass hier insgesamt keine erheblichen Veränderungen im Vergleich zur aktuellen Situation zu erwarten sind.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihren Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten.

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen. Allgemein ist davon auszugehen, dass sich relevante Wirkungen auf das nahe Umfeld des Plangebiets beschränken.

5. BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung bzw. des Gebäudeanbaus auf potenziell oder tatsächlich vorkommende Arten beschrieben. Aufgrund der Lage im Siedlungsgefüge sowie der Vornutzung des Standortes kann ein Vorkommen zahlreicher Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Arten, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche sicher im Plangebiet keine geeigneten Lebensbedingungen vorfinden, jedoch im Messtischblatt gelistet werden, werden daher im Folgenden nicht eingehender behandelt. Die Ansprüche der einzelnen Arten werden nach dem Infosystem "Geschützte Arten" des LANUV bewertet. Die Konflikthanalyse orientiert sich weiterhin an den zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben zum Vorhaben sowie den damit verbundenen absehbaren Wirkfaktoren.

5.1 Fledermäuse/Säugetiere

In der Messtischblattdarstellung (vgl. Tab. 1) wird in der Artengruppe der Säugetiere lediglich die Zwergfledermaus aufgeführt. Es ist davon auszugehen, dass auch weitere Fledermausarten im Bereich des Messtischblatts vorkommen, jedoch bislang nicht im LANUV-System erfasst bzw. gemeldet wurden. Grundsätzlich ist ein Auftreten von anpassungsfähigen und gebäudenutzenden Fledermausarten im Vorhabenraum bzw. der Umgebung möglich. Hierzu zählt u.a. die Zwergfledermaus. Die anpassungsfähige und weit verbreitete Art kommt regelmäßig in und an Gebäuden vor und hat hier Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Insofern ist auch eine Nutzung des Kita-Gebäudes insbesondere als Zwischenquartier möglich. Ein Vorkommen anspruchsvoller und an naturnahe Lebensräume oder Wälder gebundener Fledermausarten kann im Vorhabensraum weitgehend ausgeschlossen werden. Allerdings ist ein Auftreten von Fledermausarten, die Nischen, Spalten oder Höhlungen an Bäumen nutzen möglich. Vor allem die Silber-Ahorne weisen unterhalb der Kappungsstellen entsprechende Strukturen auf (s. Abb. 4), wobei eine eindeutige Feststellung auf ausreichende Tiefe der Höhlungen und eine potenzielle Nutzbarkeit vom Boden aus nicht möglich war. Eine Zufallsbeobachtung des Kleibers (Höhlenbrüter) im Rahmen der Begehung am 03.04.2019 deutet jedoch auf ein mögliches Vorhandensein von Baumhöhlen hin. Die Art nutzt jedoch auch regelmäßig Nistkästen, die im Siedlungsbereich häufig zu finden sind.



Abb. 4 Silber-Ahorne mit potenziell geeigneten Strukturen für Fledermausquartiere

Unmittelbare oder indirekte Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Säugetieren ergaben sich im Rahmen der vor Ort Begehung am 03.04.2019 nicht. So wurden keine Kotspuren, Nahrungsreste oder Verfärbungen an den Bäumen festgestellt.

5.1.1 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Unter Beachtung der Potenzialanalyse ist vorsorglich davon auszugehen, dass einzelne Fledermäuse zumindest zeitweise die vorhandenen Spalten und Höhlungen an den zu fällenden Silber-Ahornen z.B. als Zwischenquartier nutzen können. Es wird aufgrund der sichtbaren Strukturen im Bereich der Kappungsstellen zunächst nicht davon ausgegangen, dass größere Baumhöhlen mit Potenzial für Fortpflanzungs- oder Überwinterungsquartieren bestehen. Es könnten jedoch Einzel- oder Zwischenquartiere an den Bäumen vorhanden sein.

Gemäß den Angaben des Fledermaus-Handbuchs des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz (2011) sind die meisten Baumquartiere von Fledermäusen in Bäumen mit einem Brusthöhendurchmessern zwischen 20 und 60 cm vorzufinden. Die zu fällenden Bäume befinden sich in dieser Größenordnung. Vor diesem Hintergrund sowie der vom Boden aus nicht sicher zu erfassenden Tiefe und der damit ungewissen Fledermaus-Eignung bestehender Höhlungen und Spalten, sollten die zu fällenden Bäume daher vorab durch einen Fachgutachter auf einen möglichen Besatz überprüft werden. Eine visuelle Kontrolle aus der Nähe bzw. die Prüfung von ggf. tiefer reichenden Höhlungen mit Hilfe einer Endoskop-Kamera sind hierfür erforderlich.

Erst nach der abschließenden Prüfung und dem Nachweis der Nichtbesiedlung kann der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Sollten Tiere gefunden oder Hinweise auf Fledermausbesatz erbracht werden, sind u.U. weitere Maßnahmen erforderlich und entsprechend bedarfsorientiert abzuleiten. Sind nur Einzel- oder Zwischenquartiere betroffen, die solitär oder nur von wenigen Individuen genutzt werden, so kann die Tötung von Individuen vermieden bzw. minimiert werden, wenn die Baumfällarbeiten während der konfliktarmen, kalten Jahreszeit von Anfang Dezember bis Ende Februar durchgeführt werden. Zusätzlich ist in diesem Fall ggf. die Bereitstellung von Ersatzquartieren (Fledermauskästen) erforderlich.

5.2 Vögel

Innerhalb des für die Planung maßgeblichen Messtischblattquadranten werden insgesamt 23 planungsrelevante Vogelarten gelistet, die in den vorhandenen Lebensraumtypen des Planungsraumes (Kleingehölze, Bäume, Gärten, Gebäude) vorkommen können (vgl. Tab. 1). Aufgrund fehlender Lebensraumeignung kann ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit zahlreicher in der Messtischblattauswertung vorhandener Vogelarten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Hierzu gehören Arten mit besonderen Lebensraumsprüchen (z.B. Neuntöter, Baumpieper, Nachtigall, Kuckuck, Steinkauz), Arten der Wälder (z.B. Klein- und Schwarzspecht, Wald-

schneffe) und der Gewässerlebensräume (z.B. Eisvogel, Uferschwalbe) sowie horstbezie- hende Greifvögel (z.B. Sperber, Mäusebussard, Waldohreule). Ebenso ist ein Vorkommen von Feldvögeln und Arten der Agrarlandschaft (z.B. Feldsperling, Rebhuhn) nicht zu erwar- ten. Auf diese Arten wird im Weiteren daher nicht weiter eingegangen.

Hinweise auf ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden im Rahmen der Begehung am 03.04.2019 nicht erbracht. So wurden an den Außenfassaden des Kita- Gebäudes im Plangebiet keine Schwalbennester festgestellt; auch Hinweise auf Nistplätze oder Ruhestätten von sonstigen planungsrelevanten Vogelarten haben sich nach Begehung der Außenanlagen nicht ergeben.

Unter Berücksichtigung der Lebensraumausstattung sowie der Vorbelastungssituation (Lärm, Unruhe, Verkehr) kann eine Nutzung des Standortes durch planungsrelevante Vogelarten daher weitgehend ausgeschlossen werden. Daneben fehlen ausreichend große bzw. natur- nah strukturierte Jagdhabitats im Umfeld.

Weitere nicht planungsrelevante Arten kommen als Brutvögel in den Gehölzen grundsätzlich in Frage. Typische und vornehmliche häufige Arten der Siedlungen sind hier zu nennen. Es liegen Hinweise auf ein Brutrevier des Kleibers vor; ggf. bietet der Baumbestand im Plange- biet dem Höhlenbrüter geeignete Niststrukturen. Möglicherweise wird der Baumbestand auch lediglich zur Nahrungssuche genutzt. Sicher belegt ist ein Brutplatz einer Ringeltaube in ei- nem Silber-Ahorn an der Straße „Ruhe Rott“ (s. Abb. 5, rechtes Foto).



Abb. 5 Kleiber und brütende Ringeltaube an Baumreihe an Straße „Ruhe Rott“ (03.04.2019)

5.2.1 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Potenziell durch das Vorhaben betroffen sind vornehmlich störungstolerante und an Sied- lungslebensräume angepasste Arten der Gebüsch- und Kleingehölze sowie ggf. vorkom- mende Höhlen- oder Nischenbrüter, die durch die mögliche Fällung von Bäumen ihre Fort- pflanzungs- bzw. Ruhestätten verlieren könnten.

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gem. Messtischblattabfrage, des erfassten Biotoppotenzials und der artspezifischen Lebensraumansprüche ist ein Vorkom- men planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Sofern Nahrungs-

habitats betroffen sind, handelt es sich aufgrund der geringen Flächengröße sowie der Ausstattung nicht um essentielle Lebensraumbestandteile planungsrelevanter Arten.

Die im Planungsraum nachweislich vorkommenden und z.T. brütenden nicht planungsrelevanten Vogelarten, wie z.B. Ringeltaube, Kleiber, Amsel etc. sind weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Individuelle Verluste während der Bauphase müssen durch die Einhaltung geeigneter Bauzeitenfenster vermieden werden.

Unter Beachtung der zeitlichen Beschränkung von Rodungsarbeiten auf den Zeitraum außerhalb der allgemeinen Brutperiode vom 01. März bis zum 30. Juli werden diesbezüglich keine Konflikte erwartet. Entsprechend den Regelungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind Baumfällungen und Gehölzrodungen grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln “ (s. Abb. 5, rechtes Foto – Brutplatz Ringeltaube) können so vermieden werden.

Für die Artengruppe der Vögel werden unter Beachtung dieser Maßgabe keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

5.3 Amphibien und sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit

Aufgrund des Fehlens von Kleingewässern als potenzielle Laichhabitats sind Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten im Planungsraum auszuschließen. Die einschlägigen Internetquellen des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW¹ ergeben zudem keine Nachweise im erweiterten Plangebiet. Der innerhalb des Messtischblattquadranten vorkommende Kleine Wasserfrosch findet im Plangebiet sicher keine geeigneten Lebensbedingungen.

Aufgrund der mangelnden Lebensraumeignung und des Fehlens von sonnenexponierten und offenen Sonderstrukturen sind weiterhin keine Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten im Vorhabenraum zu erwarten.

Für die Klasse der Insekten und die Artengruppen der Libellen, Schmetterlinge und Käfer liefert die Messtischblatt-Auswertung keine Nachweise (vgl. Tab. 1). Ein Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten ist demnach und aufgrund der Biotopstruktur auszuschließen.

Planungsrelevante Pflanzenarten wurden ebenfalls nicht gefunden und sind am Standort nicht zu erwarten.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für die Artengruppen der Pflanzen, Insekten sowie der Amphibien und Reptilien in Anbetracht der fehlenden Lebensraumeignung durch die Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.

¹ www.umwelt-und-information.com/Herpetofauna_evo/meldungen.php (abgerufen am 11.04.2019)

Vorkommen von nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie² bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

6. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

In der Zusammenschau von Fachdatenauswertung, Begehung und Potenzialerschließung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche planungsrelevanter Arten, kann nach dem derzeitigen Kenntnisstand eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für im Vorfeld nicht sicher ausgeschlossen werden.

So können aufgrund der vorhabenbedingten Inanspruchnahme von Einzelbäumen mit Spalten, Faulstellen und Höhlenbildungen (Silber-Ahorne an der Straße „Ruhe Rott“) u.U. artenschutzrechtliche Konflikte für Fledermäuse entstehen, die diese Strukturen als Quartier nutzen könnten. Eine sichere Prognose ist nach erster Begehung und visueller Kontrolle der Bäume vom Boden aus nicht abschließend möglich.

Es ist daher erforderlich die zu fällenden Bäume und die relevanten Strukturen insbesondere im Bereich der Kronenkappungen vorab durch einen Fachgutachter auf einen möglichen Besatz zu prüfen. Sollten sich keine weiteren Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten ergeben sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, da ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Sollten Tiere oder Hinweise auf Fledermausbesatz erbracht werden, sind u.U. weitere Maßnahmen notwendig und entsprechend bedarfsorientiert abzuleiten.

Grundsätzlich zu beachten ist, dass gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig sind. Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vermieden werden.

Dortmund, 09. Mai 2019

Alexander Quante

Dipl.-Ing. Alexander Quante

² <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/liste%20der%20nicht%20planungsrelevanten%20arten%20des%20anhangs%20ii%20der%20ffh-richtlinie.pdf> (abgerufen am 11.04.2019)

7. LITERATUR

ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2019): www.umwelt-und-information.com/Herpetofauna_evo/meldungen.php (abgerufen am 11.04.2019).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - amtliche Fassung vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010)

KIEL, E.-F. (2013): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 (1) BNatSchG. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf; Download LANUV im Infosystem Geschützte Arten.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ - FACHGRUPPE UMWELT/LANDESPFLEGE (2011): Fledermaus-Handbuch LBM - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz; Ausgabe 2011.

LANUV (2019): Biotopkatasterflächen, Gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Gebiete, FFH-Lebensraumtypen, Fundortkataster, sonstige Schutzgebiete, (@LINFOS; letzter Zugriff 11.04.2019).

LANUV (2019): Geschützte Arten in NRW. www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html (letzter Zugriff 11.04.2019).

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2017): Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen". -Bestandserfassung und Monitoring -Schlussbericht.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 -615.17.03.09).

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2016): Verwaltungsvorschrift-Artenschutz vom 06.06.2016.

8. FOTODOKUMENTATION (03.04.2019)



Berg-Ahorne nordwestlich des Kita-Gebäudes



Silber-Ahorn im Norden des Kita-Geländes



Baumreihe (Ruhe Rott) - Ansicht von Westen



Geräumter Bereich südlich der Kita mit Einzelbaum



Kita-Außenanlagen östlich des Gebäudes



Baumreihe (Ruhe Rott) - Ansicht von Osten